



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 5710/6-4-89

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	<u>61. GE/9 Sp</u>
Datum:	4. SEP. 1989
Verteilt	<u>Fe 1989 Res</u>

*an Künfner*

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Berggesetz 1975 geändert wird  
(Bergesetznovelle 1989)

Bezug: do. GZ 62 012/12-VII/A/89

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr/  
Präsidialabteilung 4 übermittelt beiliegend 25 Exemplare  
der ho. Stellungnahme zum oa. Gesetzesentwurf.

Wien, am 31. August 1989

Für den Bundesminister:

Dr. Brigitte Siegl

für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Heuerl*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 5710/6-4-89

An das

Bundesministerium für wirtschaftliche  
Angelegenheiten  
zu Hd. Herrn Dr. Wüstrich  
1031 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Berggesetz 1975 geändert wird  
(Berggesetznovelle 1989)

Sezuan: do. GZ 62 012/12-VII/A/89

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr/  
Präsidialabteilung 4 beeckt sich zum gegenständlichen Ge-  
setzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Kalziumkarbonat (Calzit bzw. Kalkstein) und Glimmer wären  
in die Liste der bergfreien mineralischen Rohstoffe lt.  
§ 3 des Berggesetzes aufzunehmen.
2. Der Abänderungsvorschlag des Fachausschusses für Mark-  
scheidewesen (Arbeitskreis "Freischürfe"), bei Gruben-  
maßen (§ 32 ff des Berggesetzes) von der zwingenden  
Rechteckform abzugehen und die Form eines beliebigen  
Vieleckes zuzulassen, solle unter der Maßgabe berück-  
sichtigt werden, daß auf den Schutz des Lebens und der  
Gesundheit von Personen, den Schutz der Oberfläche, auf

- 2 -

Belange des Naturschutzes, des Umweltschutzes, der Raumordnung, des Fremdenverkehrs, der Wasserwirtschaft, des Eisenbahn- und Straßenverkehrs und der Landesverteidigung Bedacht zu nehmen ist. Besonders solle hiebei auf das landschaftliche Umfeld Bedacht genommen werden. In Fällen der Grundüberlassung solle eine diesbezügliche Genehmigung nur im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer erteilt werden.

Weiters darf noch angeregt werden, im § 147 Abs. 1 den Klammerausdruck "Bergwerksbahnen mit beschränkt öffentlichem Personen- (Werks-)Verkehr" zu ersetzen durch "Bergwerksbahnen mit Werksverkehr oder erweitertem Werksverkehr". Dadurch würden Diskrepanzen zu den §§ 9 und 51 Abs. 3 und Abs. 4 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl.Nr. 60, beseitigt.

Gleichzeitig wurden 25 Exemplare der ho. Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 31. August 1989

Für den Bundesminister:

Dr. Brigitte Siegl